



**Gemeindeamt
St. Pankraz**

St. Pankraz 1
4572 St. Pankraz
Pol.-Bez. Kirchdorf, OÖ.

Tel 07565 245-0
Fax 07565 245-4
DVR 0481386
E-Mail gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at

Zahl: Wi-107/2-2022

St. Pankraz, am 27.09.2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2021 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Pankraz in seiner öffentlichen Sitzung unter Punkt 8. der Tagesordnung nachstehende Marktordnung beschlossen hat:

MARKTORDNUNG DER GEMEINDE ST. PANKRAZ

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pankraz hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 eine Marktordnung für den Pankratius Kirtag erlassen. Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Marktverkehr an dem jährlich wiederkehrenden Pankratius Kirtag der Gemeinde St. Pankraz.

§ 2

Markttage, Marktzeiten und Marktgebiet

Jeden 12. Mai findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Dorfstraße (zwischen der Zufahrt zum Haus St. Pankraz 7 bis zum Ende des Dorfplatzes sowie die Verbindung der Parkplatzfläche zur Wegparzelle 773/1) in St. Pankraz der Pankratius Kirtag statt. Wenn der Markttag auf keinen Sonntag fällt, wird der Markt am darauf folgenden Sonntag abgehalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1./ Folgende Hauptgegenstände können zum Verkauf angeboten werden:
Textilwaren, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Spielwaren, Lebens- und Genussmittel.
- 2./ Folgende Gegenstände fallen jedenfalls nicht unter Absatz 1:
Sexartikel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug, Munition, Waffen.

Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Bewilligungen berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden. Die Gewerbetreibenden haben die Originalverständigung über die Eintragung im GISA stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

§ 4

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens. Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde. Die Marktaufichtsorgane sind berechtigt, eine angemessene Kautions für einen Standplatz einzuheben. Diese wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Standplatzes an die Marktbezieher retourniert.

§ 5

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- c) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufichtsorgane,
- d) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- e) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- f) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 6

Marktbetrieb

1./ Auf dem Markt hat sich jeder so zu verhalten, dass der Marktbetrieb nicht behindert und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Die Belange des Gesundheitsschutzes sind genauestens zu beachten.

2./ Insbesondere ist verboten:

- a) die Standplätze oder Markteinrichtungen eigenmächtig zu beziehen, widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen,
- b) Flächen außerhalb des Standplatzes zur Lagerung oder zu einer Markttätigkeit zu benützen oder sonst zu blockieren,
- c) überlaut oder aufdringlich Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen,
- d) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten,
- e) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.

- 3./ Beim Verkauf dürfen nur gesetzlich zugelassene oder ordnungsgemäß geeichte Waagen und Gewichte und Messgeräte verwendet werden. Waren, die schon im Vorhinein abgewogen oder abgemessen sind, müssen gesondert verpackt sein und das zugesicherte Gewicht oder Maß aufweisen. Auf Verlangen des Käufers, ist die verpackte Ware nachzuwiegen oder überhaupt die Ware in jeder handelsüblichen Menge abzugeben.
- 4./ Die Preisauszeichnung der am Markt angebotenen Waren hat in Übereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Preisauszeichnungsgesetzes zu erfolgen.
- 5./ Die Marktbezieher haben dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird. Sie haben insbesondere auf eine fachgerechte Bedienung ihrer Grill- und Heizgeräte, ihrer Fahrzeuge und eine stabile Lagerung der Waren und Emballagen zu achten.

§ 7

Reinlichkeit

- 1./ Beim Umgang mit Marktwaren sind die bestehenden Vorschriften insbesondere des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen zu beachten.
- 2./ Die Marktbezieher haben jede Verunreinigung der Stände und Standplätze, der Fahrzeuge und überhaupt des Marktgebietes zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Abfälle, die einem schnellen Verderb unterliegen oder Ungeziefer anziehen, sind in geschlossenen Behältern zu verwahren. Verpackungsrückstände sind ebenfalls geordnet in geeigneten Behältnissen zu deponieren und gesetzeskonform zu entsorgen. Erforderlichenfalls sind die von der Gemeinde im Rahmen der Abfallentsorgung bereitgehaltenen Müllsäcke gegen Entgelt zu verwenden. Am Boden dürfen Abfälle jeder Art weder gelagert noch belassen werden.

§ 8

Marktaufsicht

- 1./ Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Gemeinde St. Pankraz.
- 2./ Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen,
 - d) Marktbesucher, die trotz Abmahnung der Marktordnung zuwider handeln vom Marktplatz zu verweisen, soweit nicht Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten berechtigt sind.

§ 9

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 10

Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an die Amtstafel der Gemeinde St. Pankraz sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde St. Pankraz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Marktordnung vom 24.03.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Christoph Schimpl



Angeschlagen am: 27.09.2022 *hrc*

Abgenommen am: 12.10.2022 *hrc*